



## **Bericht des Regierungsrats betreffend Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen**

7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen, mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Josef Hess*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## I. Ausgangslage

In der Richtplanung 2006 bis 2020 sowie dem revidierten kantonalen Richtplan, der vom Regierungsrat am 12. August 2019 erlassen, am 12. September 2019 vom Kantonsrat genehmigt wurde und aktuell beim Bund zur Genehmigung liegt, ist die Aue Steinibach ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss Richtplantext Nr. 49 soll sie in den definitiven Schutzstatus überführt werden. Entsprechend hat der Regierungsrat die Erarbeitung der Schutzplanung beim zuständigen Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Auftrag gegeben. Mit Beschluss vom 7. April 2020 hat der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach erlassen und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Sie besteht aus dem Reglement sowie dem Schutzplan im Massstab 1:3 500.

## II. Schutzziele

Nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Auenverordnung (AuenV; SR 451.31) treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. Auenbereiche mit einem vollständig oder weitgehend intakten Gewässer- und Geschiebehaushalt vollumfänglich geschützt werden;
- c. bestehende und neue Nutzungen, namentlich die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserkraft- und Grundwassernutzung, die Kiesgewinnung, die Schifffahrt und die Erholungsnutzung einschliesslich der Fischerei, mit dem Schutzziel in Einklang stehen;
- d. seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften gezielt gefördert werden;
- e. die Wasser- und Bodenqualität durch Verminderung des Nähr- und Schadstoffeintrags verbessert wird.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AuenV ist ein Abweichen vom Schutzziel für unmittelbar standortgebundene Vorhaben zulässig, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

## III. Schutzplan und Schutz- und Nutzungsreglement

### 1. Schutzplan

#### *Schutzperimeter*

Die vorliegende Schutzzone umfasst das in der geltenden Richtplanung 2006 bis 2020 sowie in der dem Bundesrat aktuell zur Genehmigung vorgelegten neuen kantonalen Richtplanung festgelegte Gebiet. Die Detailabgrenzung erfolgte, soweit möglich, unter Berücksichtigung von natürlichen Geländelinien und entlang von gegebenen Grenzen wie Füsse bestehender Dämme, Waldränder, Strassen und Parzellengrenzen.

Bei der Ausscheidung von Pufferzonen mit eingeschränkter Nutzung zur Minimierung der Beeinträchtigungen von intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen auf Areale mit besonderer Schutzwürdigkeit wurde der Handlungsspielraum des Kantons konsequent zugunsten der Landwirtschaft ausgenutzt und auf zusätzliche Pufferzonen verzichtet.

## 2. Reglement

Das vorliegende Reglement umschreibt die Schutz- und Nutzungsvorschriften. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten:

*Art. 1 Abs. 1:*

Leitet sich aus Art. 4 Abs. 1 AuenV ab, welcher die ungeschmälernte Erhaltung der Auen durch Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Dynamik sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart regelt.

*Art. 2:*

Leitet sich aus Art. 5 Abs. 2c AuenV ab. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die Nutzung im Einklang mit den Schutzziele steht.

*Art. 3:*

Die festgesetzten Bestimmungen lassen sich alle von Art. 1 dieses Reglements ableiten und sollen die in diesem Artikel erwähnten Schutzziele spezifizieren. Es sind Bestimmungen, welche den ungeschmälernten Erhalt des Lebensraums von auentypischen Tieren und Pflanzen, der Dynamik sowie der geomorphologischen Eigenart begünstigen sollen (Art. 4 Abs. 1 AuenV).

*Art. 4:*

Die erwähnten Bewilligungen unter Art. 4 Abs. 1 sind gemäss Art. 22 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sowie Art. 4. Abs. 2 AuenV durch die kantonale Behörde gestattet.

*Art. 5:*

Verweist auf die Regelung der Kiesbewirtschaftung gemäss Wasserbaugesetz (WBG; GDB 740.1) und spezieller Konzessionen.

*Art. 6:*

Regelt die Aufgaben des zuständigen Amts.

*Art. 7:*

Regelt vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Nutzungsbestimmungen.

*Art. 8:*

Regelt die Inkraftsetzung des Reglements und des Schutzplans.

## IV. Verfahren

### 1. Erarbeitung

Zur Umsetzung des Schutzes der Aue Steinibach von nationaler Bedeutung erarbeitete das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, einen Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem kantonalen Schutzplan und einem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Steinibach. Der Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 4 Abs. 1 BauV).

Mit Beschluss vom 16. April 2019 (Nr. 417) gab der Regierungsrat den Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach, bestehend aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur Anhörung frei (Art. 4 Abs. 2 BauV).

## 2. Erste Anhörung

Bereits 2014 fand eine Anhörung statt, welche vom 21. Januar 2014 bis 21. Februar 2014 dauerte. Am 21. Januar 2014 informierte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Grundeigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden und interessierte Organisationen im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den Inhalt der Schutz- und Nutzungsplanung.

Im Rahmen der ersten Anhörung gingen sieben Stellungnahmen ein. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden alle bereits bestehenden Wege auf dem Schutzplan als Informationselement eingetragen. Weiter wurde das Anzünden von Feuer in „unmittelbarer“ Nähe von Bäumen und Gebüsch genauer definiert.

## 3. Erste öffentliche Auflage

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 (Nr. 139) gab der Regierungsrat die Unterlagen zur öffentlichen Auflage frei. Die erste öffentliche Auflage fand vom 13. November 2014 bis am 15. Dezember 2014 statt. Während dieser öffentlichen Auflage bildete sich in der Bevölkerung Widerstand gegen die Unterschutzstellung der Aue. Bis zum Ende der Auflagefrist wurden gegen die gleichzeitig aufgelegten Schutz- und Nutzungsplanungen Aue Steinibach und Aue Laui über 250 Einsprachen eingereicht.

## 4. Motion

Mittels einer am 4. Dezember 2014 eingereichten Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, beim Bundesrat die Entlassung der Objekte Laui und Steinibach aus dem Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung zu beantragen. In seiner Motionsantwort beantragte der Regierungsrat (Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015 [Nr. 283]), die Motion abzulehnen. An seiner Sitzung vom 12. März 2015 nahm der Kantonsrat die Motion an. Darauf gestützt wurde die Bearbeitung der Einsprachen sistiert und die Einsprechenden mit einem persönlich adressierten Schreiben darüber informiert. In Erfüllung der Motion reichte der Regierungsrat am 28. Oktober 2015 beim Bundesrat ein Gesuch um Entlassung der beiden Auenobjekte aus dem Bundesinventar ein.

Am 29. September 2017 wurde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement mitgeteilt, dass der Bundesrat das Gesuch um Entlassung der beiden Auen aus dem Bundesinventar ablehnt. Bis eine kantonale Schutz- und Nutzungsplanung über das Gebiet verabschiedet ist, bleiben somit die Auen gemäss geltendem Recht wie bis anhin durch die Auenverordnung des Bundes geschützt.

## 5. Überarbeitung unter Beizug von Arbeitsgruppe

Die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steinibach wurde in der Folge, unter Federführung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, Amt für Wald und Landschaft und unter Beizug einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den beiden Motionären sowie Gemeindevertretern der Standortgemeinden Giswil und Sarnen, überarbeitet.

## 6. Zweite Anhörung

Mit Beschluss vom 16. April 2019 (Nr. 417) gab der Regierungsrat den überarbeiteten Entwurf der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach, bestehend aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur zweiten Anhörung frei. Diese dauerte vom 10. Mai 2019 bis 10. Juni 2019.

Im Rahmen der zweiten Anhörung gingen sechs Stellungnahmen ein. Mit den Umweltschutzverbänden (Pro Natura Unterwalden und WWF Unterwalden) führte das Amt für Wald und Landschaft eine Aussprache durch, um deren Stellungnahme zu besprechen.

Aufgrund der Stellungnahmen entschied sich der Regierungsrat, nebst redaktionellen Anpassungen am Reglement eine materielle Anpassung bezüglich dem Anlegen mit Booten in Art. 3 Abs. 3 sowie im Schutzplan vorzunehmen. Die Möglichkeit des Anlegens mit Booten wurde im Sinne eines Kompromisses zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen auf den Bereich südlich der Mündung des Steinibachs in den Sarnersee reduziert.

#### **7. Zweite öffentliche Auflage**

Der Regierungsrat gab mit Beschluss vom 26. November 2019 (Nr. 183) das Geschäft zur öffentlichen Auflage frei. Die zweite öffentliche Auflage fand vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen zwei Stellungnahmen und vier Einsprachen ein. Alle vier Einsprachen betrafen Art. 3 Abs. 3 des Reglements sowie die zugehörige Markierung im Schutzplan.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement führte mit allen vier Einsprechern am 4. März 2020 eine Einspracheverhandlung durch. Aufgrund der in der Einigungsverhandlung gefundenen Lösung und dem diesbezüglichen Protokoll zogen alle vier Einsprecher ihre Einsprache zurück.

#### **8. Erlass durch den Regierungsrat**

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steinibach wurde ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV).

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der Auenverordnung des Bundes. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Aue von nationaler Bedeutung im Gebiet Steinibach.

Nachdem sämtliche formellen wie inhaltlichen Voraussetzungen für den Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steinibach erfüllt waren, erliess der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. April 2020 (Nr. 382) die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach, bestehend aus dem Reglement über die Schutz- und Nutzung sowie dem Schutzplan im Massstab 1 : 3 500.

### **V. Genehmigung durch den Kantonsrat**

Der Regierungsrat unterbreitet mit vorliegendem Bericht die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (Art. 4 Abs. 6 BauV).

Beilagen:

- Schutzplan im Massstab 1:3 500 vom 7. April 2020
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen, vom 7. April 2020
- Formeller Regierungsratsbeschluss betreffend Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach samt Entwurf Genehmigungsvermerk des Kantonsrats